

---

**2863/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 10.06.2005**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

GZ. BMF-310205/0056-I/4/2005

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament  
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2892/J vom 12. April 2005 der Abgeordneten Ing. Erwin Kaipel, Kolleginnen und Kollegen zur Anfragebeantwortung 2596/AB XXII. GP betreffend Bundesbeschaffungsgesellschaft m.b.H. (BBG) beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Bundesregierung hat im Jahr 2000 als eine der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung eine umfassende Neuorganisation des Beschaffungswesens des Bundes beschlossen. Der Gesetzgeber legte im Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter

Haftung (BB-GmbH-Gesetz) die Rahmenbedingungen für die Optimierung der Einkaufsbedingungen des Bundes durch ökonomisch sinnvolle Volumens- und Bedarfsbündelung fest.

Durch die Konzentration der Beschaffungsvorgänge konnten einerseits bessere Einkaufspreise erzielt werden, andererseits wurde den Ressorts damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Beschaffungsprozesse zu optimieren.

Das von der BBG im Jahr 2004 erwirtschaftete Einsparungspotential beträgt rund 50 Mio. Euro. Damit wurde wieder ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Verwaltungsreform geleistet. Jeder in der Verwaltung eingesparte Euro kommt dem Steuerzahler und letztlich wieder der Wirtschaft, insbesondere auch den KMUs, zugute.

Für die heimische Wirtschaft stellen die KMUs eine wichtige Säule dar, die maßgeblich zu unserem Steueraufkommen und damit zur Erhaltung der Standortqualität Österreichs beitragen. Allein die Senkung der Körperschaftsteuer bringt eine Nettoentlastung von 975 Mio. Euro. Davon profitieren rund 100 000 Unternehmen - etwa 80 % davon sind KMUs. Weitere Maßnahmen zur Förderung der klein- und mittelständischen Unternehmen stellen die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne bis 100.000,- Euro, die Abschaffung der 13. Umsatzsteuer-Vorauszahlung, die allgemeine Senkung der Lohn- und Einkommensteuer und die Abschaffung der Bagatellsteuern wie der Schaumweinsteuer oder der Biersteuer dar.

In diesem Zusammenhang weise ich aber darauf hin, dass öffentliche Auftragsvergaben jedenfalls den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sowie den Grundsätzen des EG-Vertrages unterliegen. Insbesondere ist das Prinzip der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Die BBG hält sich strikt an diese gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Die Öffnung des Beschaffungswesens für den Wettbewerb ist als tragender Grundsatz des EU-Vergaberechts anzusehen. Zentrale Beschaffungsmethoden tragen gemäß EU-Richtlinie 2004/18/EG zur Verbesserung des Wettbewerbs und damit zur Rationalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bei.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, meiner verfassungsgesetzlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung gem. Art 52 B-VG nachzukommen, weise aber darauf hin, dass dieser Verpflichtung im Einzelfall gesetzliche Vorgaben entgegenstehen. Insbesondere habe ich die Amtsverschwiegenheit gem. Art 20 Abs. 3 B-VG, das verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz und § 21 Abs. 5 BVergG 2002 (Geheimhaltungspflichten von Bieter und Bewerbern und Auftraggebern) zu wahren.

Stellt im Einzelfall die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßigen Aufwand dar beziehungsweise sind die geforderten Daten in der gebotenen Zeit oder in der gebotenen Datentiefe nicht eruierbar, ersuche ich um Verständnis, dass ich derartige Fragen nicht beantworten werde.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1. und 5.:

Die Zuschlagsempfänger und Volumina bei den gegenständlichen 17 "Warenkorb"-Ausschreibungen lauten wie folgt:

<b>Ausschreibungsbezeichnung</b>	<b>Ausschreibungswert i.T. €-</b>	<b>Zuschlagsempfänger</b>
(Sicherheits-) Schuhe	194	Blautex Gefas Haberkorn Trenka
Arbeitsplatzbezogene Büromöbel	6.600	Bene

Arzneimittelausschreibung Österreich	9.000	Kwizda
Berufsbekleidung	194	Blautex Gefas Haberkorn Trenka
Beschaffung von Büromaterial	160	A. Reinhart Büro Handel Corporate Express
Elektroleistungen	2.500	I-Center
Elektronik-Komponenten	2.500	RS Components
Küchenmaschinen + Küchengeräte	4.200	Großküchentechnik Austria (GTA) Großküchentechnik Mayr (GTM)
Laborverbrauchsmaterial	2.000	Aigner Bartelt Müller Scherr VWR (Sub.Fa. Gatt-Koller) Wagner Munz
Lebensmittel Suppen, Saucen, Bindemittel	500	Hügli
Lebensmittel Trockenwaren Großhandel	1.600	AGM
Lieferung von Lehrmittel für Physik, Chemie und Biologie	140	Conatex Gatt-Koller Ing. Mayer KEG NLV Buchsbaum
Persönliche Schutzausrüstung	194	Gefas Haberkorn Spiral Reih & Co Trenka
Rahmenvereinbarung f. d. Lieferung von Flachwäsche	194	Aventin spol.s.r.o Bauer, Mag. Hannes Agentur Dornheim Ing. G. Framsohn Frottier Amstetter Fussenegger David Goldhauben-Webe J. Schmidhofer Leiner Rudolf Weissengruber Ferdinand
Schließanlagen	1.458	Evva Schließanlagen Kaba Schließanlagen
Werkzeuge	1.000	Klenner Koch

		Lista Siems & Klein Spiral Reihls & Co
--	--	--

Hinsichtlich der "Warenkorb"-Ausschreibung für Weißgeschirr, Schwarzeschirr, Gläser und Besteck im Ausschreibungswert von 1,5 Mio. Euro läuft derzeit ein Nachprüfungsverfahren beim Bundesvergabeamt. Allfällige Zuschlagsempfänger stehen daher noch nicht fest.

Zu 2., 4. und 6.:

Die für die detaillierte Beantwortung der gegenständlichen Fragen erforderliche Sichtung sämtlicher Vergabeakte, insbesondere der jeweiligen Ausschreibungsbedingungen und aller Leistungsverzeichnisse stellt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar; die personellen Ressourcen sind laut Angaben der BBG nicht vorhanden.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen die von Ihnen gewünschte Datentiefe nicht erhoben werden kann.

Zu 3.:

In der Regel gibt es bei jedem Beschaffungsvorgang Unternehmer, die zwar grundsätzlich ein Angebot legen könnten, dies aber - aus welchen Gründen auch immer - unterlassen. Die BBG verfügt über keinerlei Informationen, wie viele bzw. welche Unternehmen den gesamten Warenkorb anbieten konnten. Seitens der BBG wird jedoch darauf geachtet, dass in Entsprechung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen (insbes. § 21 BVergG) bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse ein möglichst breiter Wettbewerb besteht, um die Aufträge zu angemessenen Preisen vergeben zu können.

Zu 7.:

Laut Mitteilung der BBG ist nicht bekannt, welche Leistungen von Ressorts über den Warenkorb hinausgehend gekauft werden.

Zu 8.:

Nach Mitteilung der Geschäftsführung geht die BBG bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise streng nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vor:

Demnach hat der Auftraggeber gem. § 93 BVergG die Angemessenheit der Preise in Bezug auf die ausgeschriebene oder alternativ angebotene Leistung und unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird, zu prüfen, wobei bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen ist.

Nur wenn der Angebotspreis im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, darf der Auftraggeber Aufklärung über die Positionen des Angebots verlangen und gegebenenfalls gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vertieft prüfen. Da die BBG keinen Grund hatte, an der Angemessenheit der Preise zu zweifeln, war es ihr auch nicht gestattet zu prüfen, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sind. Insbesondere durfte auch nicht geprüft werden, ob in den Preisen aller wesentlichen Positionen alle direkt zuordenbaren Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten enthalten sind und ob die Aufwands- und Verbrauchsansätze nachvollziehbar sind.

Dementsprechend ist der BBG auch nicht bekannt, wie die Preise jener Produkte gebildet wurden, die nicht verpflichtend anzubieten waren und auch keiner Bewertung unterzogen wurden. Die Bieter wären auch nicht verpflichtet gewesen, diesbezügliche Anfragen der BBG zu beantworten. Die Preise wurden von der BBG stichprobenartig einer Prüfung im Hinblick auf Marktkonformität unterzogen. Laut Angaben der BBG sind dabei keine unplausiblen Preise aufgefallen.

Zu 9.:

Laut Mitteilung der BBG liegen darüber keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen